

**B 173 Änderung der Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen**

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019	Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung
	<b>Spitalgesetz</b>	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 14. Juni 2019,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	<b>I.</b>	
	Spitalgesetz vom 11. September 2006 <sup>1</sup> (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 1 Zweck</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt,</p> <p>b. die Verselbständigung der kantonalen Spitäler.</p>	<p>§ 1 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt,</p> <p>b. (geändert) die Umwandlung der kantonalen Spitalunternehmen in Aktiengesellschaften.</p>	<p>§ 1 Abs. 1 (RK)</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt,</p> <p>b. (geändert) die Umwandlung der kantonalen Spitäler in Aktiengesellschaften.</p>
<p>§ 7 Rechtsform, Leistungsangebot und Betriebsstandorte</p>	<p>§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben) Umwandlung (Überschrift geändert)</p>	<p>§ 7 Abs. 1 (geändert) (RK)</p>

<sup>1</sup> SRL Nr. [800a](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019	Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung
<p><sup>1</sup> Die kantonalen Spitäler werden unter der Bezeichnung «Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie» in zwei öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit (im Folgenden Unternehmen genannt) zusammengefasst.</p> <p><sup>2</sup> Das «Luzerner Kantonsspital» mit Sitz in Luzern bietet Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin an. Die «Luzerner Psychiatrie» mit Sitz in St. Urban (Gemeinde Pfaffnau) bietet Leistungen der Psychiatrie an.</p> <p><sup>3</sup> Der Kantonsrat<sup>6</sup> beschliesst die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Spitalbetriebe durch Dekret.</p> <p><sup>4</sup> Die Unternehmen können ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten.</p>	<p><sup>1</sup> Die beiden öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit «Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie» werden gemäss den Artikeln 99 ff. des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz; FusG) vom 3. Oktober 2003<sup>2</sup> in je eine gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss den Artikeln 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911<sup>3</sup> unter der Firma «Luzerner Kantonsspital AG» mit Sitz in Luzern und unter der Firma «Luzerner Psychiatrie AG» mit Sitz in Pfaffnau umgewandelt.</p> <p><sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt der Umwandlung gehen die Rechte und Pflichten der Anstalten, insbesondere die bestehenden Arbeitsverhältnisse, auf die jeweilige Aktiengesellschaft über. Das im Umwandlungszeitpunkt ausgewiesene Dotationskapital der Anstalten wird in voll liberiertes Aktienkapital umgewandelt.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat trifft die notwendigen Vorkehrungen für die Umwandlung. Insbesondere wählt er den Präsidenten oder die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des ersten Verwaltungsrates, bestimmt die erste Revisionsstelle und beschliesst die ersten Statuten. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.</p>	<p><sup>1</sup> Die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten «Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie» werden gemäss den Artikeln 99 ff. des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003<sup>4</sup> in je eine gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss den Artikeln 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911<sup>5</sup> unter der Firma «Luzerner Kantonsspital AG» mit Sitz in Luzern und unter der Firma «Luzerner Psychiatrie AG» mit Sitz in Pfaffnau (im Folgenden Unternehmen genannt) umgewandelt.</p>

<sup>2</sup> SR [221.301](#)

<sup>3</sup> SR [220](#)

<sup>4</sup> SR [221.301](#)

<sup>5</sup> SR [220](#)

<sup>6</sup> Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde in den §§ 7, 12, 13, 21, 24 und 28 die Bezeichnung «Grosser Rat» durch «Kantonsrat» ersetzt.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019	Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung
<p>§ 8 Grundauftrag</p> <p><sup>1</sup> Die Unternehmen stellen im Rahmen der Leistungsaufträge und -vereinbarungen für die Kantoneinwohnerinnen und -einwohner die Spitalversorgung gemäss § 2 wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicher. Vorbehalten bleibt die Sicherstellung der Spitalversorgung durch andere Spitäler gestützt auf § 4a Absatz 1.</p>	<p>§ 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu) Zweck (Überschrift geändert)</p> <p><sup>1</sup> Die Unternehmen stellen im Rahmen der Leistungsaufträge und -vereinbarungen des Kantons Luzern für alle Kantonseinwohnerinnen und -einwohner die Spitalversorgung gemäss § 2 wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sicher.</p> <p><sup>2</sup> Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau).</p> <p><sup>3</sup> Sie können</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern, oder die mit diesem Zweck zusammenhängen; insbesondere können sie ambulante Leistungen ausserhalb der Spitalbetriebe anbieten,</li> <li>b. im Rahmen des Gesellschaftszwecks Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und betreiben und sich an anderen Unternehmen beteiligen,</li> <li>c. im Rahmen des Gesellschaftszwecks Mittel am Kredit- und Kapitalmarkt aufnehmen sowie Grundstücke erwerben, belasten und veräussern.</li> </ul>	<p>§ 8 Abs. 2 (geändert) (RK)</p> <p><sup>2</sup> Die Luzerner Kantonsspital AG bietet Leistungen der Akut- und der Rehabilitationsmedizin mit Spitalbetrieben in Luzern, Montana, Sursee und Wolhusen an, die Luzerner Psychiatrie AG Leistungen der Psychiatrie mit Spitalbetrieben in Luzern, Kriens und St. Urban (Gemeinde Pfaffnau).</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019	Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung
	<p>§ 8a (neu) Aktionärsrechte des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton Luzern ist alleiniger Aktionär der Unternehmen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus. Ein Mitglied des Regierungsrates kann den Verwaltungsräten der Unternehmen angehören. Das Präsidium des Verwaltungsrates und das Amt des Regierungsrates sind nicht vereinbar.</p> <p><sup>3</sup> Änderungen der Statuten, die wichtige Beschlüsse gemäss Artikel 704 Absatz 1 OR<sup>7</sup> betreffen, bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat. Vorbehalten bleiben Änderungen, die eine Änderung dieses Gesetzes bedürfen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat konsultiert die zuständige Kommission beim erstmaligen Erlass der Eignerstrategien für die Unternehmen und bei vorgesehenen Änderungen.</p>	<p>§ 8a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (neu)</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat übt die Aktionärsrechte des Kantons aus. Ein Mitglied des Regierungsrates kann den Verwaltungsräten der Unternehmen angehören, jedoch nicht als Präsident oder Präsidentin. (RK)</p> <p><sup>3</sup> Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedürfen vor ihrer Verabschiedung in der Generalversammlung der Zustimmung des Kantonsrates. Vorbehalten bleiben Änderungen, die einer Änderung dieses Gesetzes bedürfen. (GASK)</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat sorgt dafür, dass die Unternehmen an Spitalbetrieben gemäss § 8 Absatz 2, die in selbständige Tochtergesellschaften ausgelagert werden, eine Beteiligung von 100 Prozent halten. Ausnahmen für einzelne Bereiche dieser Spitalbetriebe kann der Regierungsrat zulassen, sofern dies der Versorgungssicherheit dient oder zu einer höheren Qualität oder besseren Wirtschaftlichkeit der Versorgung beiträgt. Er konsultiert dazu vorgängig die zuständige Kommission. (GASK)</p>

<sup>7</sup> SR [220](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019	Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung
<p>§ 11 Unternehmerische Tätigkeit</p> <p><sup>1</sup> Die Unternehmen sind in ihrer unternehmerischen Tätigkeit frei, soweit damit die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Erfüllung der Leistungsaufträge und -vereinbarungen nach den §§ 5 und 5a nicht beeinträchtigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Sie können im Spitalbereich gewerbliche Leistungen an Dritte erbringen, mit Dritten zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen, einzelne Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen.</p> <p><sup>3</sup> Die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	<p>§ 11 aufgehoben</p>	
<p>3.2 Organisation</p>	<p>Titel nach § 11 (geändert) 3.2 Kantonale Behörden</p>	
<p>3.2.1 Kantonale Behörden</p>	<p>Titel nach Titel 3.2 3.2.1 (aufgehoben)</p>	
<p>§ 12 Kantonsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat</p>	<p>§ 12 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat</p>	<p>§ 12 Abs. 1 (GASK)</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019	Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung
<p>a. setzt durch Kantonsratsbeschluss<sup>8</sup> das Dotationskapital der Unternehmen fest,</p>	<p>a. (geändert) genehmigt die ersten Statuten der Unternehmen sowie Statutenänderungen, die wichtige Beschlüsse gemäss Artikel 704 Absatz 1 OR betreffen.</p>	<p>a. (geändert) genehmigt die ersten Statuten der Unternehmen sowie Statutenänderungen,</p>
<p>§ 13 Regierungsrat</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat</p> <p>c. stellt dem Kantonsrat Antrag zur Festsetzung des Dotationskapitals,</p> <p>e. genehmigt die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen,</p> <p>f. genehmigt die Jahresrechnung der Unternehmen und beschliesst über die Verteilung von Gewinnen und die Tragung von Verlusten der Unternehmen,</p> <p>g. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin sowie die weiteren Mitglieder der Spitalräte und legt deren Entschädigung fest,</p> <p>h. spricht die Entlastung der Spitalräte aus,</p> <p>i. wählt die Revisionsstelle,</p> <p>k. unterbreitet dem Kantonsrat jährlich die Finanz- und Entwicklungspläne und die rollende Investitionsplanung der Unternehmen zur Kenntnisnahme.</p>	<p>§ 13 Abs. 1</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat</p> <p>c. (geändert) übt die Aktionärsrechte des Kantons aus,</p> <p>e. aufgehoben</p> <p>f. aufgehoben</p> <p>g. aufgehoben</p> <p>h. aufgehoben</p> <p>i. aufgehoben</p> <p>k. (geändert) unterbreitet dem Kantonsrat jährlich die Geschäftsberichte, die Finanz- und Entwicklungspläne und die rollende Investitionsplanung der Unternehmen zur Kenntnisnahme.</p>	

<sup>8</sup> Gemäss Änderung vom 28. April 2008, in Kraft seit dem 1. August 2008 (G 2008 256), wurde die Bezeichnung «Grossratsbeschluss» durch «Kantonsratsbeschluss» ersetzt.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019	Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung
<p>§ 14 Gesundheits- und Sozialdepartement</p>	<p>§ 14 Abs. 3 (neu)</p> <p><sup>3</sup> Eine Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes nimmt in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungsräte der Unternehmen mit beratender Stimme teil. Das Recht Anträge zu stellen, steht ihr nicht zu.</p>	
<p>§ 15 Revisionsstelle</p> <p><sup>1</sup> Die Revisionsstelle kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Es kann eine externe Revisionsstelle oder die Finanzkontrolle gewählt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnungen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Spitalräte übergeben der Revisionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und erteilen die benötigten Auskünfte, auf Verlangen auch schriftlich.</p> <p><sup>3</sup> Die Revisionsstelle erstattet dem Regierungsrat Bericht über die Prüfung der Jahresrechnungen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Sie empfiehlt Abnahme mit oder ohne Einschränkungen oder Rückweisung der Jahresrechnungen.</p>	<p>§ 15 aufgehoben</p>	
<p>3.2.2 Organe</p>	<p>Titel nach § 15 3.2.2 (aufgehoben)</p>	
<p>3.2.2.1 Spitalrat</p>	<p>Titel nach Titel 3.2.2 3.2.2.1 (aufgehoben)</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019</b>	<b>Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung</b>
<p>§ 16 Funktion und Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Jedes Unternehmen verfügt über einen Spitalrat.</p> <p><sup>2</sup> Der Spitalrat ist das oberste Organ des Unternehmens und verantwortlich für die strategische Unternehmensführung. Der Spitalrat</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. wird zum Leistungsauftrag angehört,</li><li>b. schliesst mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement die Leistungsvereinbarungen ab,</li><li>c. bringt dem Gesundheits- und Sozialdepartement das Jahresbudget zur Kenntnis,</li><li>d. unterbreitet dem Gesundheits- und Sozialdepartement den Finanz- und Entwicklungsplan zur Abstimmung mit dem Aufgaben- und Finanzplan des Kantons sowie die rollende Investitionsplanung,</li><li>e. stellt dem Regierungsrat Antrag zur Höhe und zum Bezug des Dotationskapitals,</li><li>f. erstellt den Geschäftsbericht,</li><li>g. erlässt die notwendigen Reglemente, wie das Spitalreglement, das Patientenreglement, das Personalreglement, das Finanzreglement und das Tarifreglement,</li><li>h. wählt den Direktor oder die Direktorin und übt die Aufsicht über diese aus,</li></ul>	<p>§ 16 aufgehoben</p>	



Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019	Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung
<p>i. wählt die Chefärztinnen und -ärzte auf Antrag des Direktors oder der Direktorin,</p> <p>j. entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidung des Direktors oder der Direktorin,</p> <p>k. regelt die erstinstanzlichen Entscheidungsbefugnisse der Organe und Organisationseinheiten des Unternehmens,</p> <p>l. erstattet dem Gesundheits- und Sozialdepartement im Rahmen des Controllings Bericht,</p> <p>m. stellt dem Regierungsrat Antrag zur Verteilung der Gewinne und zur Tragung der Verluste.</p> <p><sup>3</sup> Der Spitalrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse und die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.</p> <p><sup>4</sup> Die Reglemente des Spitalrates sind in der Gesetzessammlung des Kantons Luzern zu veröffentlichen.</p>		
<p>§ 17 Zusammensetzung</p> <p><sup>1</sup> Der Spitalrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Wählbar sind Persönlichkeiten mit Erfahrung im Gesundheitswesen, in der Wirtschaft und in der Politik. Ein Mitglied kann dem Regierungsrat angehören.</p> <p><sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>§ 17 aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019	Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung
<p><sup>3</sup> Der Direktor oder die Direktorin und eine Vertretung des Gesundheits- und Sozialdepartementes nehmen in der Regel an den Sitzungen des Spitalrates mit beratender Stimme teil. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Nähere, insbesondere die Einzelheiten der Wahl und die Abberufung, durch Verordnung.</p>		
<p>3.2.2.2 <i>Direktor oder Direktorin</i></p>	<p>Titel nach § 17 3.2.2.2 (<i>aufgehoben</i>)</p>	
<p>§ 18 Funktion und Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Jedes Unternehmen verfügt über einen Direktor oder eine Direktorin.</p> <p><sup>2</sup> Der Direktor oder die Direktorin übernimmt die operative und betriebliche Leitung und vertritt das Unternehmen nach aussen. Der Direktor oder die Direktorin</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. stellt die Betriebsführung nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sicher,</li> <li>b. schliesst nach Rücksprache mit dem Gesundheits- und Sozialdepartement Tarifverträge ab,</li> <li>c. wählt die Co-Chefärztinnen und Co-Chefärzte sowie die Leitenden Ärztinnen und Ärzte,</li> <li>d. führt alle weiteren Geschäfte, die keinem anderen Organ übertragen sind.</li> </ul>	<p>§ 18 aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019	Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung
<p><sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Geschäftsführung nach den Reglementen des Spitalrates.</p>		
<p>3.3 Betriebsführung und -organisation, Controlling</p>	<p>Titel nach § 18 (geändert) 3.3 Controlling</p>	
<p>§ 19 Betriebsführung und -organisation</p> <p><sup>1</sup> Die Unternehmen sind im Rahmen dieses Gesetzes in ihrer Betriebsführung und -organisation frei.</p> <p><sup>2</sup> Sie sind nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.</p>	<p>§ 19 aufgehoben</p>	
<p>3.4 Finanzierung</p>	<p>Titel nach § 20 3.4 (aufgehoben)</p>	
<p>§ 21 Dotationskapital</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton stellt jedem Unternehmen ein Dotationskapital zur Verfügung. Dieses kann aus Bar- und Sacheinlagen bestehen. Der Regierungsrat kann im Leistungsauftrag eine Verzinsung des Dotationskapitals vorsehen.</p> <p><sup>2</sup> Der Kantonsrat legt fest, wie viel Dotationskapital jedem Unternehmen auf den Zeitpunkt der Verselbständigung in bar zur Verfügung gestellt wird. Bei ausgewiesenem Bedarf kann der Kantonsrat später weiteres Dotationskapital in bar zur Verfügung stellen. Vorbehalten bleibt § 28 Absatz 3.</p> <p><sup>3</sup> Die Unternehmen können die Bareinlage ganz oder teilweise beziehen.</p>	<p>§ 21 aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019	Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung
<p>§ 22 Finanzierung der Leistungen</p> <p><sup>1</sup> Die Unternehmen finanzieren ihre Leistungen namentlich mit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Vergütungen der Patientinnen und Patienten, der Versicherer sowie anderer Kantone,</li> <li>b. den Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte,</li> <li>c. Eigenleistungen,</li> <li>d. Fremdmitteln,</li> <li>e. den Abgeltungen des Kantons für stationäre und für gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss den §§ 6c und 6d.</li> </ul>	<p>§ 22 aufgehoben</p>	
<p>§ 23 Tarife</p> <p><sup>1</sup> Die Leistungen der Unternehmen an Patientinnen und Patienten sowie an Dritte sind kostenpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Sozialversicherungsrechts.</p>	<p>§ 23 aufgehoben</p>	
<p>§ 24 Pflichtreserven</p> <p><sup>1</sup> Die Unternehmen weisen mindestens einen Fünftel des Betriebsgewinns der Pflichtreserve zu, bis diese einen Fünftel des Dotationskapitals erreicht.</p>	<p>§ 24 aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019	Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung
<p><sup>2</sup> Die Pflichtreserve dient der Deckung von Verlusten und für Massnahmen, die geeignet sind, die Folgen schlechten Geschäftsganges zu mildern.</p>		
<p>§ 24a Gewinnverteilung und Verlusttragung</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat beschliesst mit der Genehmigung der Jahresrechnungen über die Verteilung der Gewinne und die Tragung der Verluste der Unternehmen.</p>	<p>§ 24a aufgehoben</p>	
<p>3.5 Finanzhaushalt und Rechnungsführung</p>	<p>Titel nach § 24a (geändert) 3.5 Finanz- und Entwicklungsplan</p>	
<p>§ 25 Finanzhaushalt</p> <p><sup>1</sup> Der Finanzhaushalt ist nach anerkannten Grundsätzen zu führen. Die Einzelheiten sind im Finanzreglement zu regeln.</p>	<p>§ 25 aufgehoben</p>	
<p>§ 27 Geschäftsbericht</p> <p><sup>1</sup> Die Unternehmen erstellen für jedes Jahr einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Jahresbericht.</p> <p><sup>2</sup> Die Jahresrechnung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Bilanz,</li> <li>b. die Erfolgsrechnung,</li> <li>c. die Mittelflussrechnung,</li> </ul>	<p>§ 27 aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019	Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung
<p>d. einen Bericht über den Geschäftsverlauf,</p> <p>e. einen Anhang, bestehend aus den Rechnungslegungsgrundsätzen und zusätzlichen Erläuterungen.</p>		
<p>§ 28 Spitalbauten</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton bleibt Eigentümer der Spitalbauten. Er stellt sie den Unternehmen gegen Bezahlung eines angemessenen Mietzinses zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann den Unternehmen die Spitalbauten als Sacheinlage im Sinn von § 21 Absatz 1 zu Eigentum übertragen. Die Übertragung bedarf der Genehmigung des Kantonsrates. In diesem Fall sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die notwendigen Unterhaltsarbeiten Sache der Unternehmen.</p> <p><sup>4</sup> Für nicht zu Eigentum übertragene Spitalbauten erstellt der Kanton im Rahmen der verfügbaren Kredite und unter Berücksichtigung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und führt die notwendigen Unterhaltsarbeiten durch. Die Unternehmen haben ein Antragsrecht.</p>	<p>§ 28 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann den Unternehmen mit Genehmigung des Kantonsrates das Eigentum an den Spitalbauten als Sacheinlage übertragen. Die Bewertung erfolgt nach anerkannten Bewertungsgrundsätzen. Bei den übertragenen Spitalbauten sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie die notwendigen Unterhaltsarbeiten Sache der Unternehmen.</p> <p><sup>4</sup> Nicht zu Eigentum übertragene Spitalbauten stellt der Kanton den Unternehmen gegen Bezahlung eines angemessenen Mietzinses zur Verfügung. Er erstellt im Rahmen der verfügbaren Kredite und unter Berücksichtigung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten und führt die notwendigen Unterhaltsarbeiten durch. Die Unternehmen haben ein Antragsrecht.</p>	
<p>§ 29 Betriebseinrichtungen</p>	<p>§ 29 aufgehoben</p>	

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019	Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung
<p><sup>1</sup> Die Betriebseinrichtungen der heutigen Spitäler gehen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Sacheinlage im Sinn von § 21 Absatz 1 in das Eigentum der Unternehmen über.</p> <p><sup>2</sup> Ersatz- und Neuinvestitionen sowie der Unterhalt der Betriebseinrichtungen sind Sache der Unternehmen.</p>		
<p>§ 30</p> <p><sup>1</sup> Für das Personal der Unternehmen gilt das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001<sup>9</sup> mit Ausnahme der §§ 3, 42, 43 und 69. Die §§ 31–36 und 60 sind sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>2</sup> Soweit das Personalgesetz<sup>10</sup> gilt, kann der Spitalrat in einem Personalreglement aus betrieblichen Gründen hinsichtlich des Besoldungsanspruchs, der Arbeitszeit, der Ferien, der beruflichen Vorsorge sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses davon abweichen. Er kann in besonderen Fällen die Begründung des Arbeitsverhältnisses mit zivilrechtlichem Vertrag vorsehen.</p>	<p>§ 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)</p> <p><sup>1</sup> Das Arbeitsverhältnis des Personals ist privatrechtlicher Natur.</p> <p><sup>2</sup> Die Unternehmen versichern ihr Personal und jenes von in selbständige Tochtergesellschaften ausgegliederten Betriebsbereichen bei der Luzerner Pensionskasse im Sinn des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982<sup>11</sup> gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie können das Personal von eingegliederten Beteiligungen sowie in besonderen Fällen klar umschriebene Gruppen von Angestellten bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.</p>	<p>§ 30 Abs. 2 (geändert) (RK)</p> <p><sup>2</sup> Die Unternehmen versichern ihr Personal und jenes von in selbständige Tochtergesellschaften ausgegliederten Betriebsbereichen bei der Luzerner Pensionskasse im Sinn des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982<sup>12</sup> gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie können das Personal von eingegliederten Organisationen, an denen sie beteiligt sind, sowie in besonderen Fällen klar umschriebene Gruppen von Angestellten bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.</p>

<sup>9</sup> SRL Nr. [51](#)

<sup>10</sup> SRL Nr. [51](#)

<sup>11</sup> SR [831.40](#)

<sup>12</sup> SR [831.40](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019	Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung
<p><sup>3</sup> Das zuständige Organ kann den Kaderärztinnen und -ärzten bewilligen, in angemessenem Umfang im Namen und auf Rechnung des Unternehmens privatärztlich tätig zu sein.</p>		
<p>3.8 Rechtsbeziehungen, Haftung und Rechtsschutz</p>	<p>Titel nach § 30 (geändert) 3.8 Rechtsbeziehungen und Haftung</p>	
<p>§ 31 Allgemeines</p> <p><sup>1</sup> Die Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen und Dritten richten sich nach der Gesundheits- und Spitalgesetzgebung.</p> <p><sup>2</sup> Kann der Gesundheits- und Spitalgesetzgebung keine Regelung entnommen werden, sind die Bestimmungen des Privatrechts anzuwenden.</p>	<p>§ 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)</p> <p><sup>1</sup> Die Rechtsbeziehungen zwischen den Unternehmen und Dritten richten sich nach den Bestimmungen des Privatrechts.</p>	
<p>§ 32 Rechtsstellung der Patientinnen und Patienten</p> <p><sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten und den Unternehmen ist öffentlich-rechtlich.</p>	<p>§ 32 Abs. 1 (geändert)</p> <p><sup>1</sup> Das Rechtsverhältnis zwischen den Patientinnen und Patienten und den Unternehmen ist privatrechtlicher Natur.</p>	
<p>§ 33 Haftung</p>	<p>§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)</p>	



Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019	Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung
<p><sup>1</sup> Die Haftung der Unternehmen und ihres Personals richtet sich nach dem Haftungsgesetz vom 13. September 1988<sup>13</sup>. Dabei sind Forderungen nach Schadenersatz und Rückgriff aus rechtswidriger Schädigung von Patientinnen und Patienten innert fünf Jahren geltend zu machen.</p> <p><sup>2</sup> Die Unternehmen haften für ihre Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem eigenen Vermögen. Sie schliessen entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken eine Haftpflichtversicherung ab.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitglieder des Spitalrates haften dem Unternehmen für den Schaden, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Ansprüche sind vom Regierungsrat im Klageverfahren gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972<sup>14</sup> geltend zu machen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Haftung der Unternehmen, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach den Bestimmungen des Privatrechts.</p>	
<p>§ 34 Rechtsschutz</p> <p><sup>1</sup> Entscheide des Direktors oder der Direktorin können beim Spitalrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p> <p><sup>2</sup> Entscheide des Spitalrates können beim Kantonsgericht<sup>15</sup> mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.</p>	<p>§ 34 aufgehoben</p>	

<sup>13</sup> SRL Nr. [23](#)

<sup>14</sup> SRL Nr. [40](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>15</sup> Gemäss Gesetz über die Schaffung des Kantonsgerichtes vom 14. Mai 2012, in Kraft seit dem 1. Juni 2013 (G 2012 189), wurde die Bezeichnung «Verwaltungsgericht» durch «Kantonsgericht» ersetzt.

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019	Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung
<p><sup>3</sup> Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungspflege.</p>		
<p>§ 36 Übergangsregelungen</p> <p><sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes</p> <p>a. führen die Unternehmen die Betriebe weiter,</p> <p>b. gehen die Rechte und Pflichten des Kantons in Bezug auf die kantonalen Spitäler auf die jeweiligen Unternehmen über; vorbehalten bleibt das Eigentum an den Spitalbauten gemäss § 28 Absatz 1.</p> <p><sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes legt der Regierungsrat für jedes Unternehmen eine Eröffnungsbilanz fest und wählt die Spitalräte.</p> <p><sup>3</sup> Über Verwaltungsbeschwerden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängig sind, entscheidet der jeweils zuständige Spitalrat.</p>	<p>§ 36 aufgehoben</p>	<p>§ 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben) (GASK) Übergangsbestimmung zur Änderung vom [Datum]</p> <p><sup>1</sup> Die Sozialpartner unterbreiten dem Personal der Unternehmen innert zwei Jahren seit Inkrafttreten der Änderung vom [Datum] den Entwurf eines Gesamtarbeitsvertrages zur Urabstimmung, der mindestens den bisherigen Anstellungsbedingungen entspricht.</p> <p>a. aufgehoben</p> <p>b. aufgehoben</p>
<p>§ 39 Weitergeltendes Recht</p>	<p>§ 39 Abs. 1 (geändert)</p>	<p>§ 39 Abs. 1 (geändert) (RK)</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019	Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung
<p><sup>1</sup> Bis zum Erlass neuer Regelungen gelten die bisherigen Verordnungen und Reglemente, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.</p>	<p><sup>1</sup> Bis zum Zeitpunkt der Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit «Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie» in Aktiengesellschaften gelten für das jeweilige Unternehmen die bisherigen Regelungen weiter.</p>	<p><sup>1</sup> Bis zum Zeitpunkt der Umwandlung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten «Luzerner Kantonsspital» und «Luzerner Psychiatrie» in Aktiengesellschaften gelten jeweils die bisherigen Regelungen weiter.</p>
	<p><b>II.</b></p>	
	<p>Gesundheitsgesetz (GesG) vom 13. September 2005<sup>16</sup> (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 3 Regierungsrat</p> <p><sup>3</sup> Er erstellt mindestens alle acht Jahre einen Planungsbericht über die ambulante und die stationäre Gesundheitsversorgung im Kanton und legt diesen dem Kantonsrat zur Stellungnahme im Sinn von § 79 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976<sup>17</sup> vor.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 (geändert)</p> <p><sup>3</sup> Er erstellt mindestens alle sechs Jahre einen Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung im Kanton und legt diesen dem Kantonsrat zur Stellungnahme im Sinn von § 79 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976<sup>18</sup> vor. Der Bericht enthält die strategischen Ziele und Grundsätze des Kantons im Gesundheitswesen und zeigt den Bedarf für die ambulante und die stationäre Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und die Mittel für dessen Sicherstellung auf. Bei der Erarbeitung sind die Leistungserbringer in angemessener Weise miteinzubeziehen.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 (geändert) (RK)</p> <p><sup>3</sup> Er erstellt mindestens alle sechs Jahre einen Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung im Kanton und legt diesen dem Kantonsrat zur Stellungnahme im Sinn von § 79 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976<sup>19</sup> vor. Der Bericht enthält die strategischen Ziele und Grundsätze des Kantons im Gesundheitswesen und zeigt den Bedarf für die ambulante und die stationäre Gesundheitsversorgung der Bevölkerung und die Mittel für deren Sicherstellung auf. Bei der Erarbeitung sind die Leistungserbringer in angemessener Weise miteinzubeziehen.</p>
	<p><b>III.</b></p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

<sup>16</sup> SRL Nr. [800](#)

<sup>17</sup> SRL Nr. [30](#)

<sup>18</sup> SRL Nr. [30](#)

<sup>19</sup> SRL Nr. [30](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis der 1. Beratung im KR vom 2. Dezember 2019</b>	<b>Anträge der GASK vom 9. Dezember 2019 und der RK vom 11. Dezember 2019 für die 2. Beratung</b>
	<b>IV.</b>	
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	Luzern,  Im Namen des Kantonsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:	